



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1938

Ausgegeben am 15. August 1938

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 38	Bekanntmachung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 30. Juni 1938..	109
30. 7. 38	Bekanntmachung: Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Juni 1938 und dazu ergangene Anordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 8. Juli 1938.....	109
30. 7. 38	Rundschreiben betr. Verbot von Zahlungen aus kirchlichen Mitteln an den „Lutherischen Rat“. Vom 1. Juli 1938	110

Bekanntmachung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 30. Juni 1938.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152 vom
4. Juli 1938)

Gemäß § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1370) gebe ich folgendes bekannt:

Kirchenpolitische Gruppen haben kein Recht, kirchenregimentliche und kirchenbehördliche Befugnisse auszuüben und haben zu keiner Zeit ein Recht dazu besessen. Diese Rechtslage ist unabhängig von der in § 1 der Fünften Durchführungsverordnung vorgesehenen Schaffung kirchenleitender Organe. Die Bestimmung des § 1 besagt lediglich, daß von dem Zeitpunkt der Bildung eines solchen Organes ab die Fortsetzung illegaler Ausübung kirchenregimentlicher Gewalt durch kirchliche Gruppen, selbst wenn sie vorher nicht verhindert wurde, staatlicherseits auf keinen Fall mehr geduldet werden würde.

In der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union sind seit dem 10. Februar 1936

auch in den Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) Organe der Kirchenleitung gebildet. Damit ist der vorerwähnte Zeitpunkt eingetreten.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Bekanntmachung.

Die Achtzehnte Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Juni 1938 und eine dazu ergangene Anordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 8. Juli werden nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 30. Juli 1938.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck
Balzer

**Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung
der Deutschen Evangelischen Kirche.**

Vom 3. Juni 1938.

(Reichsgesetzbl. I S. 618)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vertretung der im § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1346) bezeichneten Leiter der Landeskirchen in Fällen ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Behinderung regelt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Er stellt in Zweifelsfällen fest, ob ein Fall der Behinderung gegeben ist, und bestimmt auch die Fälle, in denen die Maßnahmen der Vertreter seiner Bestätigung bedürfen.

(2) Die Vertretung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirche bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 3. Juni 1938.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Anordnung.

Auf Grund der in § 1 Abs. 1 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Juni 1938 (RGBl. I S. 618) erteilten Ermächtigung regele ich die Vertretung der im § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) bezeichneten Leiter der Landeskirchen dahin, daß in Fällen der rechtlichen Behinderung der Direktor der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Oberkonsistorialrat Dr. Fürle, die Vertretung übernimmt.

Für die Fälle der tatsächlichen Behinderung behalte ich mir die Regelung für jeden vorkommenden Einzelfall vor.

Berlin, den 8. Juli 1938.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Werner

Finanzabteilung bei der
Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
R. R. IV 1288/38

Berlin-Charlottenburg 2, den 1. Juli 1938
Marchstraße 2

Abschrift

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 14 881/38

Berlin W 8, den 2. Juni 1938
Leipziger Straße 3

Aus gegebener Veranlassung weise ich mit Nachdruck darauf hin, daß alle Zahlungen an den „Lutherischen Rat“ aus landeskirchlichen Mitteln oder aus Mitteln der Kirchengemeinden sowie alle Kollekten in dieser Richtung ungesetzlich sind.

Ich ersuche, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, eine weitere finanzielle Unterstützung des „Lutherischen Rates“ aus landeskirchlichen Rassen oder aus Kirchensteuermitteln zu verhindern.

Kerrl

An die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 2. Juni 1938 — I 14 881/38 — bringe ich zur Kenntnis der obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Dr. Werner

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Vorstehendes Schreiben betr. Verbot von Zahlungen aus kirchlichen Mitteln an den „Lutherischen Rat“ bringe ich zur Kenntnis.

Lübeck, den 30. Juli 1938.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck
Balzer